

VV zu § 69 LHO

- 1 Aus den Berichten, die von den Landesvertretern nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 zu erstatten sind, sollen der Ablauf der jeweiligen Sitzung oder Versammlung sowie die darin von den Landesvertretern eingenommene Haltung zu den anhängigen Fragen, insbesondere bei Abstimmungen, hervorgehen.
- 2 Die Prüfung durch das Ministerium der Finanzen ist von Bediensteten durchzuführen, die nicht dem Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan des Beteiligungsunternehmens im Prüfungszeitraum angehört haben.
- 3 Die Mitteilung des Ministeriums der Finanzen an den Hessischen Rechnungshof über das Ergebnis der Prüfung muss seine Einschätzung erkennen lassen,
 - 3.1 wie bedeutsame Vorgänge im abgelaufenen Geschäftsjahr und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie die voraussichtliche weitere Entwicklung beurteilt werden; dies erfordert auch einen Vergleich der geplanten mit der tatsächlich eingetretenen Geschäftsentwicklung sowie eine Bewertung der Unternehmensstrategie und der Ausschüttungspolitik,
 - 3.2 ob Bedenken hinsichtlich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens bestehen und welche Maßnahmen getroffen worden oder vorgesehen sind, sie zu verbessern,
 - 3.3 ob die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und der gebotenen Wirtschaftlichkeit geführt worden sind; Geschäfte außerhalb des Geschäftsgegenstandes des Unternehmens sind dabei besonders zu erwähnen,
 - 3.4 ob die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung als angemessen anzusehen sind,
 - 3.5 ob gegen die Beschlüsse über die Gewinnverwendung und über die Entlastung des Vorstandes/der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates Bedenken bestehen,
 - 3.6 ob der Erwerbs- oder Veräußerungspreis als angemessen anzusehen ist, falls Beteiligungen von dem Unternehmen erworben oder veräußert worden sind; dazu vorliegende Unterlagen (z.B. Gutachten) sind beizufügen,
 - 3.7 in welchen Fällen die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Landesvertreter in den Überwachungsorganen überstimmt worden sind oder sich

der Stimme enthalten haben und welche abweichende Meinung sie ggf. vertreten haben,

- 3.8 was das Ministerium der Finanzen aufgrund seiner Prüfung veranlasst hat,
- 3.9 ob und warum das wichtige Interesse des Landes noch besteht oder sich der vom Land mit der Beteiligung angestrebte Zweck besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt.
- 4 Die Unterrichtung erstreckt sich auch auf die Willensbildung des Landes außerhalb der Unternehmensorgane.
- 5 Bei mittelbaren Beteiligungen können mit Zustimmung des Hessischen Rechnungshofes die Ausführungen zu den Nrn. 3 und 4 eingeschränkt werden, wenn die Darstellung der Konzernentwicklung ausreicht.